



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(13.10.1959) Nr. 1 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 1

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Oktober 1959

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 67).

Nach 1945 war eines der wichtigsten Probleme die gerechte Verteilung des nach der Kriegszerstörung verbliebenen Wohnraumes und die Beseitigung der Wohnraumnot. Diese Aufgabe war dem Senator für das Wohnungswesen übertragen worden. Ihm zur Seite stand die Deputation für das Wohnungswesen (§ 19 II d des Gesetzes über die Deputationen).

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist die Dienststelle des Senators für das Wohnungswesen im Jahre 1956 aufgelöst worden und das Wohnungsamt, das diesem Senator unterstand, in den Geschäftsbereich des Senators für das Bauwesen eingegliedert worden. Die Deputation für das Wohnungswesen arbeitete im Geschäftsbereich des Senators für das Bauwesen weiter an den Fragen des Wohnungswesens.

Im Laufe der Legislaturperiode zeigte sich jedoch, daß einmal infolge der inzwischen erlassenen Bundesgesetze und zum anderen infolge der Neubautätigkeit für grundsätzliche Beratungen und Beschlüsse der Deputation für das Wohnungswesen nur noch ein verhältnismäßig geringer Raum verblieben ist. Das zeigt schon die Tatsache, daß die Deputation für das Wohnungswesen in der gesamten Legislaturperiode bisher nur 12mal zusammengetreten ist.

Als Hauptaufgabe auf dem Sektor des Wohnungswesens wird in Zukunft die Lösung des Problems der wohnraummäßigen Unterbringung der wirtschaftlich Schwachen, der Asozialen und ähnlicher Gruppen verbleiben. Sie kann ohne Schwierigkeit auf die Deputation für das Bauwesen übertragen werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es daher zweckmäßig, die Deputation für das Wohnungswesen aufzulösen. Diesem Zwecke dient das vorstehende Gesetz, das nur die Streichung der Deputation für das Wohnungswesen aus der Liste der in § 19 des Deputationsgesetzes unter II aufgeführten städtischen Deputationen zum Gegenstand hat.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft, das nachstehende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen zu beschließen.

Die Deputation für das Wohnungswesen und die Deputation für das Bauwesen haben in ihrer letzten Sitzung am 25. September 1959 von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen.

Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 19 II d des Gesetzes über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 67) wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

